



## **Benutzungssatzung für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Grundschüler der Steinenbronner Schule**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2017 gem. § 4 Gemo folgende Benutzungssatzung für die Schulkindbetreuung der Klingenbachschule Steinenbronn beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.  
Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

### **§ 2 Betreuungsangebot, Trägerschaft**

Den Grundschulern<sup>1</sup> der Steinenbronner Schule wird eine ergänzende Betreuung innerhalb von festen Zeiten vor und nach dem Schulunterricht an Vor- und Nachmittagen sowie in den Ferien angeboten. Die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung findet in der Schule sowie zeitweise auf dem Aktivspielplatz statt, das Mittagessen in der Mensa der Schule.

Die Gemeinde Steinenbronn ist Träger dieses Betreuungsangebots.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in dieser Benutzungsordnung auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

- (1) Kernzeitbetreuung  
Die Kernzeitbetreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.
- (2) Nachmittagsbetreuung  
Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr außerhalb von Zeiten des Regelunterrichts angeboten. Freitagnachmittag wird die Betreuung im Anschluss an die Kernzeitbetreuung auf dem Aktivspielplatz angeboten.

Sollte der Besuch der Kernzeitbetreuung wegen Krankheit nicht möglich sein, ist der Schüler schnellstmöglich bei den Betreuern abzumelden.

- (3) Essensangebot  
Ein warmes Mittagessen (= Mittagessensangebot des Trägers) wird bei der Inanspruchnahme der Kernzeit- und der Nachmittagsbetreuung (also ganztägige, durchgehende Betreuung) zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt und zusätzlich auf freiwilliger Basis bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr in unserer Mensa angeboten.

Im begründeten Einzelfall kann die Teilnahme am Mittagessen entfallen. Die Abmeldung muss am gleichen Tag bis 09.00 Uhr erfolgen. Ansonsten wird das festgelegte Essensgeld verlangt.

- (4) Ferienbetreuung  
Die Ferienbetreuung findet wie die Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Während der Ferien gibt es von Montag bis Freitag ein warmes Mittagessen. Eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag nach dem gemeinsamen Mittagessen auf dem Aktivspielplatz statt.

#### **§ 4 Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Schulunterricht findet nicht statt.

Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Schülern, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, wird eine Hausaufgabenbetreuung in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Hilfestellung angeboten.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernimmt das Betreuungspersonal keine Verantwortung. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler, dies erforderlichenfalls zu kontrollieren.

## § 5

### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.  
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 6

### Anmeldung, Abmeldung und Kündigung

Die Aufnahme der Schüler in die Kernzeit-, Nachmittags- und Ferienbetreuung erfolgt über einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

Es werden Schüler zur Betreuung aufgenommen, die

- eine Grundschulklasse der Steinenbronner Schule besuchen

Vorrangig werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### (1) Anmeldung

Die Betreuungsangebote der Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagsessensangebot können tageweise in Anspruch genommen werden.

Die Anmeldung zu diesen Angeboten hat jeweils vor Beginn des Schuljahres für die nachfolgende Grundschulzeit zu erfolgen. Die Anmeldung gilt auch für die nachfolgenden Schuljahre weiter, so dass nicht für jedes Schuljahr erneut eine Anmeldung abgegeben werden muss.

Anmeldungen und Änderungen des Betreuungsbedarfs innerhalb eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (bspw. Zuzug/Wegzug oder wegen Aufnahme oder Beendigung der Berufstätigkeit bei den Eltern) mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich und sind in Schriftform beim Träger vorzunehmen.

#### (2) Anmeldung Ferien

Aus organisatorischen Gründen ist vor jedem Ferien mit Betreuungsangebot eine zusätzliche Anmeldung (Anmeldeformular wird durch die Kernzeit verschickt) notwendig. Ohne zusätzliche Anmeldung in der vorgegebenen Frist kann das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.

#### (3) Abmeldung und Kündigung

Die Kündigung eines Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beim Ausscheiden aus der 4. Klasse erfolgt die Abmeldung automatisch.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate,
- wenn sich Schüler nicht an die in der Betreuungseinrichtung aufgestellten Verhaltensregeln halten und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Schüler bedeuten,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen durch die Erziehungsberechtigten,
- wenn Erziehungsberechtigte die festgesetzten Betreuungszeiten, zu denen ihre Kinder angemeldet sind, nicht einhalten (d.h. ihre Kinder unpünktlich bzw. verspätet abholen).

## **§ 7**

### **Betreuungsentgelt**

Für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sind die Entgelte in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde festgelegt.

## **§ 8**

### **Aufsicht, Haftung, Versicherung**

#### 1) Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeiten ist das eingesetzte Betreuungspersonal für die betreuten Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Grundschüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

#### 2) Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.)

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Ferienbetreuung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

### 3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände jeweils mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Steinenbronn, den 26.07.2017



gez.  
Johann Singer  
Bürgermeister

